



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -

Oberste Landesbehörden für  
Ausbildungsförderung

nachrichtlich:  
Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2243

FAX +49 (0)228 99 57-82243

BEARBEITET VON Herrn Cremerius

E-MAIL [414@bmbf.bund.de](mailto:414@bmbf.bund.de)

HOMEPAGE [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

DATUM Bonn 24.03.2020

GZ 414-42531-1  
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);**

hier: Besondere Regelungen für die BAföG-Verwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Angesichts der aktuellen Ausnahmesituation soll im Interesse der BAföG-Geförderten schnell und unbürokratisch für Planungssicherheit und finanzielle Absicherung gesorgt werden. Studierende, Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen nach dem BAföG angewiesen sind, sollen keine finanziellen Nachteile durch die COVID 19 Pandemie erleiden.

Deshalb gelten ab sofort folgende erste Regelungen für den Vollzug:

1. Die Zeiten pandemiebedingter Schließungen von Ausbildungsstätten werden behandelt wie unterrichtsfreie bzw. vorlesungsfreie Zeiten im Sinne von § 15 Absatz 2 BAföG. Studienanfängerinnen und -anfänger, die zum Sommersemester 2020 ihre geplante Ausbildung nicht aufnehmen können, erhalten ihre Leistungen wie vorgesehen bereits ab dem Zeitpunkt, an dem die Vorlesungen jeweils regulär beginnen sollten.

Soweit die Ausbildungsstätten den Lehr- und Ausbildungsbetrieb durch Online-Lernangebote während der Schließzeiten aufrechterhalten gilt: Auszubildende, die BAföG-Leistungen beziehen, sind im gleichen Umfang wie beim normalen Lehrbetrieb verpflichtet, entsprechend ihren Möglichkeiten von diesem Angebot Gebrauch zu machen und auf diese Weise ihre Ausbildung auch tatsächlich weiter zu betreiben.

2. Die gleiche pragmatische Handhabung gilt auch bei der Förderung von Ausbildungen im Ausland, und zwar sowohl für Auszubildende, die sich bereits im Ausland aufhalten, wenn dort Ausbildungsstätten geschlossen werden, als auch wenn die Ausbildung im Ausland wegen Einreisebeschränkungen nicht rechtzeitig aufgenommen werden kann.

- a. BAföG-Förderungsberechtigten, die von pandemiebedingten Schließungen der Schule oder Hochschule im Ausland oder von einer pandemiebedingten Verschiebung des Semesterbeginns dort betroffen sind, werden die BAföG-Leistungen bis auf weiteres im bisherigen Umfang (Auslands-BAföG) weitergewährt. Sofern die Auslandsausbildung erst später aufgenommen werden kann, erhalten sie Förderung ab dem Zeitpunkt des eigentlichen - planmäßigen - Beginns. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in dem jeweiligen Zielstaat verbleiben oder zunächst nach Deutschland zurückkehren oder aufgrund von Einreisebestimmungen gar nicht in den geplanten Zielstaat der Ausbildung einreisen können. Allerdings bleiben alle Betroffenen während der Weiterförderung verpflichtet, an den von der jeweiligen ausländischen Ausbildungsstätte während der Schließung ggf. online zur Verfügung gestellten Lehrangeboten teilzunehmen.
- b. Schülerinnen, und Schüler, die ihre bewilligte Ausbildung im Ausland (Austauschjahr) nicht fortsetzen können und nach Deutschland zurückkehren, müssen ihre bisherige Schulausbildung zunächst im Inland fortsetzen bis geklärt ist, ob der Auslandsaufenthalt in demselben Schuljahr wie geplant wiederaufgenommen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein Austauschjahr nicht zum geplanten Zeitpunkt begonnen werden kann und die Schülerinnen und Schüler deshalb in Deutschland bleiben. Im Interesse der Geförderten bedarf es ausnahmsweise keiner erneuten Antragstellung bei dem für die Inlandsausbildung zuständigen Amt für Ausbildungsförderung. Vielmehr gewährt das Auslandsamt die Förderung bis zum Ende des Schuljahres unverändert fort.
- c. Für Studierende, die den Besuch einer im außereuropäischen Ausland gelegenen Ausbildungsstätte wegen der pandemiebedingten Schließung der Ausbildungsstätte oder wegen der Einreisebeschränkungen nicht plangemäß beginnen oder fortsetzen können, gelten die Regelungen zu b entsprechend (Auslandsförderung wird bis zum Ende des Semesters vom Auslandsamt weiter gewährt).
- d. Solange Studierende trotz Einreisebeschränkungen oder Schließungen an einem alternativ angebotenen Onlinebetrieb der ausländischen Hochschule teilnehmen, führen sie ihre Auslandsausbildung förderungsrechtlich durch und erhalten plangemäß Auslandsförderung. Sobald sie eine mögliche Teilnahme am Online-Lehrangebot aber einstellen oder nicht nutzen, ist die Auslandsausbildung als unterbrochen bzw. abgebrochen zu behandeln und die Förderung einzustellen bzw. ggf. später zurückzufordern wie bei Abbrüchen einer Auslandsausbildung im regulären Präsenzbetrieb. Die spätere Aufnahme einer neuen Auslandsausbildung außerhalb der EU wäre in diesen Fällen dann ebenfalls nicht mehr förderungsfähig, weil es dafür an dem nach § 16 Abs. 1 S. 1 BAföG erforderlichen einzigen zusammenhängenden Zeitraum fehlen würde.
- e. Können die Auszubildenden, die eine Ausbildung im Ausland aufgenommen haben, diese pandemiebedingt nicht wie geplant vor Ort beenden, bleiben die bereits absolvierten Auslandszeiten bei der Inlandsausbildung längstens für ein Jahr unberücksichtigt, wirken sich also in diesem Umfang nicht negativ auf die Dauer des

BAföG-Bezugs aus. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die Zeiten, in denen aufgrund der Schließung der Ausbildungsstätte oder der Einreisebestimmungen kein Unterricht stattfinden bzw. wahrgenommen werden konnte. Gleiches gilt für Zeiten, in denen die Auszubildenden die Ausbildung durch Wahrnehmung des Onlineangebotes der ausländischen Ausbildungsstätte weiterbetreiben. Wichtig ist bei alledem: Insgesamt können längstens Zeiten bis zu einem Jahr unberücksichtigt bleiben. § 5a Satz 4 BaföG bleibt unberührt.

3. Unvermeidbare pandemiebedingte Ausbildungsunterbrechungen stellen einen schwerwiegenden Grund im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BaföG dar. Dies gilt auch, wenn sich z. B. die Prüfungen auf Zeiten nach der Regelstudienzeit verschieben. Nach § 48 Abs. 2 BaföG verschiebt sich ggf. auch der Vorlagetermin für Leistungsnachweise entsprechend nach hinten.
4. Studierende, die Studienabschlusshilfe beziehen und aufgrund der Schließung ihrer Hochschule, der Verlegung des Vorlesungsbeginns oder aufgrund von Einreisebeschränkungen ihre Ausbildung nicht wie geplant innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen können, erhalten die Studienabschlusshilfe auch während der pandemiebedingten Einschränkungen weiter. Allerdings bleiben auch sie verpflichtet, ggf. am Online-Lehrangebot teilzunehmen und die Ausbildung zügig abzuschließen.
5. Sofern es im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie neben oder im Zusammenhang mit der Schließung von Ausbildungseinrichtungen dazu kommt, dass erforderliche Nachweise zum Erhalt von BaföG-Leistungen (bspw. Immatrikulationsbescheinigung; Leistungsnachweise gem. § 48 Abs. 1 BaföG) vom Auszubildenden nicht vorgelegt werden können, und dies in Umständen begründet ist, die vom Auszubildenden nicht zu vertreten sind (etwa weil auch der sonstige (Hoch-) Schulbetrieb eingeschränkt oder eingestellt wird), steht dies einem Bezug von BaföG-Leistungen nicht entgegen.

Dazu gilt im Einzelnen u.a. Folgendes:

- Bescheinigung gem. § 9 Abs. 2 BaföG, Tz. 9.2.2. BaföGVwV: Sofern eine derartige Bescheinigung aus den o.g. Gründen nicht vorgelegt werden kann, ist eine Erklärung des Antragstellers darüber zu verlangen, dass er keinen Förderantrag bei einer anderen Leistungsstelle (etwa bei einem anderen BaföG-Amt oder im Hinblick auf SGB-Leistungen) gestellt hat.
- Einkommenserklärung des Ehegatten / Lebenspartners / der Eltern des Antragstellers gem. § 24 Abs. 2 BaföG, Tz. 24.2.2 BaföGVwV: Es ist davon auszugehen, dass Einkommenserklärungen / -nachweise trotz der pandemiebedingten Einschränkungen weiter wie bisher erbracht werden können. Sollte dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände (Risikogebiet; Verhängung von Ausgangssperren / Quarantäne; keine Möglichkeit der Übermittlung über elektronische Medien) nicht möglich sein, kann in diesem eng begrenzten Ausnahmefall auch eine Übermittlung der Daten durch den Antragsteller oder eine

telefonische Übermittlung durch die betroffene Person (Ehegatte / Lebenspartner / Eltern) für zunächst ausreichend erachtet werden. In dem Falle muss aber nach Wegfall der besonderen Umstände unverzüglich eine Nachreichung der Erklärung (ggf. inkl. Nachweise) erfolgen.

- Leistungsnachweise gem. § 48 Abs. 1 BAföG

Wenn die Nichtvorlage der nach § 48 Abs. 1 BAföG erforderlichen Leistungsnachweise darauf beruht, dass diese aufgrund Einschränkungen/Einstellung des Hochschulbetriebs nicht oder verzögert von der zuständigen Stelle ausgestellt werden konnten, ist dies für den Erhalt der BAföG-Leistung unschädlich.

Das bedeutet zum einen, dass eine Leistung unter Vorbehalt gem. § 50 Abs. 4 BAföG auch bei – ausnahmsweiser – Nichtvorlage des Leistungsnachweises erfolgen kann.

Zum anderen erfolgt auch keine Einstellung der Ausbildungsförderung gem. Tz. 48.1.2 S. 2 BAföGVwV.

Um in den Genuss einer derartigen Weiterförderung zu gelangen, muss der Antragsteller entsprechend den o.a. Grundsätzen zur Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung eine Erklärung abgeben, dass er die entsprechende Prüfungsleistung tatsächlich erbracht / bestanden hat.

Für den Fall, dass die – zu bescheinigende – Leistung aufgrund coronabedingter Schließungen / Ausfall von Vorlesungen bzw. Verschiebung von Prüfungen tatsächlich nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht werden konnte, gilt die Regelung von Ziffer 3 dieses Erlasses, d.h. der Vorlagetermin für Leistungsnachweise verschiebt sich gem. §§ 48 Abs. 2, 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG – wegen schwerwiegenden Grundes in Form der pandemiebedingten Ausbildungsunterbrechung – entsprechend nach hinten.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Weitere pandemiebedingte Regelungen bleiben vorbehalten und ergehen erforderlichenfalls ergänzend jeweils gesondert. Entsprechend wird dann auch jeweils die Übersicht auf der Internetseite [www.bafög.de](http://www.bafög.de) zu Corona-bedingten Fragen fortlaufend aktualisiert, auf die bei Anfragen Betroffener und allgemeinen Bürgeranfragen zum Thema auch jeweils verwiesen werden sollte.

gez.

Dr. Stegemann



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und  
Kunst  
Rheinstraße 23-25  
65185 Wiesbaden

nachrichtlich:  
Oberste Landesbehörden  
für Ausbildungsförderung

Landesämter  
für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2583

FAX +49 (0)228 99 57-8-2583

BEARBEITET VON Anne Kuhn

E-MAIL [Anne.Kuhn@bmbf.bund.de](mailto:Anne.Kuhn@bmbf.bund.de)

HOMEPAGE [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

DATUM Bonn, 20.05.2020

GZ 414-42531- 1 §15/15a/15b  
(Bitte stets angeben)

BETREFF

### **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

hier: Besondere Regelungen für die BAföG-Verwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie  
Förderungsrechtliche Behandlung des Sommersemesters 2020/Vorgehen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1  
BAföG

BEZUG

Ihre E-Mails vom 11. und 18.05.2020

ANLAGE

Mit Ihrer E-Mail vom 11.05.2020 (mit ergänzender Nachfrage vom 18.05.2020) haben Sie Fragen bzgl. der förderungsrechtlichen Behandlung des pandemiebedingt atypisch verlaufenden Sommersemester 2020 gestellt. Sie erachten diese Fragen für allgemein klärungsbedürftig.

Zu Ihren Fragen kann ich folgende Hinweise geben:

BMBF würde ein bundeseinheitliches Vorgehen bei der Frage der Anpassung der Regelstudienzeit bzgl. des aktuellen Sommersemesters begrüßen.

Im Hinblick auf die Regelung zur Verlängerung der Regelstudienzeit im Bundesland Nordrhein-Westfalen („individuelle Regelstudienzeit“) gilt folgende Rechtslage:

§ 10 Abs. 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW) schreibt eine Verlängerung der Regelstudienzeit für nahezu alle Studiengänge an nordrheinwestfälischen Hochschulen um ein Semester fest.

Soweit das Landesrecht eine allgemeine Verlängerung der Regelstudienzeit vorsieht, wirkt sich dies über die Anknüpfung an die Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 HRG in § 15a Abs. 1 BAföG unmittelbar auf die BAföG-Förderungshöchstdauer aus – derart, dass diese sich entsprechend verlängert. Es bedarf hierzu dann keiner Regelung des Bundes mehr (etwa per Erlass), um ein „Durchgreifen“ auf eine verlängerte Förderungshöchstdauer zu erzielen.

Soweit es ohne landesrechtliche Sonderregelung zur Dauer der Regelstudienzeit zu einer Verzögerung der Ausbildung aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen, Ausfälle, Verschiebung von Prüfungsterminen o.ä. kommen sollte, besteht die Möglichkeit, ggf. eine verlängerte Förderung über die Förderungshöchstdauer gem. § 15 Abs. 3 BAföG zu gewähren. Das wurde bereits mit Erlass vom 24.03.2020 klargestellt, wonach eine Überschreitung der Regelstudienzeit wegen pandemiebedingter Verzögerungen im Studium als schwerwiegender Grund im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG anerkannt und die Förderung für eine angemessene Zeit weiter geleistet werden kann.

Soweit Sie eine Variante ansprechen, nach der die individuelle Anrechnung der Studienzeit im Sommersemester 2020 auf festgelegte Fachsemester- und Regelstudienzeit-gebundene Termine und Fristen nicht erfolgt, verstehe ich das dahingehend, dass es sich dabei nicht um eine (generelle) Verlängerung der Regelstudienzeit selbst handeln soll. Vielmehr soll es den Studierenden dadurch offenbar im Einzelfall erlaubt werden, Leistungsnachweise oder Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt als während des jetzigen Sommersemesters abzulegen.

Durch eine derartige Regelung würde die nach § 15a Abs. 1 BAföG maßgebliche Definition der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 HRG nicht verändert:

§ 10 Abs. 2 Satz 1 HRG definiert den Begriff der Regelstudienzeit als die Studienzeiten, in denen ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann. Dabei kann es sich lediglich um die Studienzeiten handeln, die im Regelfall bei einem normalen Studienverlauf unter der Voraussetzung einer entsprechenden Gestaltung der Studienordnung und des Lehrangebots für das Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses erforderlich sind. Dies kann u.a. aus § 10 Abs. 2 S. 3 HRG gefolgert werden, wonach die Regelstudienzeit maßgebend ist für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung der Studentenzahlen bei der Hochschulplanung, da diese Zwecksetzung nur erreicht werden kann, wenn etwaige Besonderheiten des Einzelfalls für die Regelstudienzeit unberücksichtigt bleiben (vgl. Rothe/Blanke, § 15a, Rn. 4 m.w.Nw., u.a. OVG Münster, 12 A 1928/09).

Für die Fälle individueller Studienverzögerungen bspw. infolge eines schwerwiegenden persönlichen oder ausbildungsbezogenen Grundes, wie etwa eine pandemiebedingte Erkrankung oder eine Störung/Verschiebung des Studienverlaufs, enthält das Ausbildungsförderungsrecht eine eigenständige Regelung. Nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG kann einer derartigen Studienverzögerung durch eine Verlängerung der Förderungsdauer Rechnung getragen werden, wenn zwischen Studienverzögerung und Verlängerung der Förderungsdauer ein kausaler Zusammenhang besteht.

Das Erfordernis eines Kausalzusammenhangs würde jedoch unterlaufen, wenn eine auf den gleichen Gründen beruhende hochschulrechtliche Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit, pauschal auf der vorgelagerten Ebene der Förderungshöchstdauer zu berücksichtigen wäre (vgl. insoweit auch OVG Münster, a.a.O.).

Für das Sommersemester 2020 eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer pauschal als aufgrund „pandemiebedingter Umstände“ als schwerwiegender Grund i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG entstanden anzuerkennen, ohne Ansehung des jeweiligen Einzelfalles, kann ebenso wenig in Betracht kommen.

Im Rahmen von § 15 Abs. 3 BAföG trägt der Auszubildende die (materielle) Beweislast hinsichtlich der Ursächlichkeit der von ihm geltend gemachten Verlängerungsgründe für den Ausbildungsrückstand (Rothe/Blanke, § 15, Rn. 13).

Das bedeutet, dass der Auszubildende, der sich auf einen „schwerwiegenden Grund“ gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG beruft, *Tatsachen darlegen und beweisen muss*, aus denen eine individuelle Ausbildungsverzögerung folgt. Dies kann der Fall sein, wenn, w.o. dargelegt, bspw. Prüfungen nicht mehr im laufenden Sommersemester abgelegt werden können.

Unterschiedliche landes-, insb. hochschulrechtliche Regelungen hinsichtlich einer etwaigen Verlängerung der / Nichtanrechnung auf die bzw. eine Ausdehnung der abweichend vom Verständnis des § 10 Abs. 2 HRG lediglich „individuellen“ (studierendenbezogenen) Regelstudienzeit können nicht ausbildungsförderungsrechtlich „nachvollzogen“ bzw. ausgeglichen werden. Hierfür würde es vielmehr der Festlegung einheitlicher Kriterien auf Länderebene bedürfen.

Für den Wechsel an eine andere, ggf. auch in einem anderen Bundesland gelegene Hochschule, existieren unabhängig von der aktuellen „Corona-Krisenlage“ allgemeine Regelungen, die u.a. auch die ausbildungsförderungsrechtlichen Folgen betreffen.

Zunächst ist der Studierende gehalten, etwaige *hochschulrechtlich bedingte* Umstände, wie das Abweichen von Regelstudienzeiten, aber auch bspw. Zulassungsbeschränkungen in höheren Semestern, an der Wunschuniversität, vor Durchführung eines Hochschulwechsels zu beachten und in die Planung seines Studienverlaufs einzubeziehen.

Sofern er sich unter diesen Aspekten für einen Hochschulwechsel entscheidet, gilt, dass sich – bei Beibehaltung der bisherigen Fachrichtung – unter Umständen die Förderungshöchstdauer verkürzen (oder verlängern) kann und dies entsprechend gem. § 50 Abs. 2 S. 4 BAföG neu festzusetzen ist (vgl. u.a. auch Rothe/Blanke, § 15a, Rn. 4, Ramsauer/Stallbaum, § 15a, Rn. 6).

Das BAföG folgt lediglich den landes- bzw. hochschulrechtlich vorgegebenen Regelungen betreffend die Regelstudienzeit.

Dies unterstreicht die Sinnhaftigkeit einheitlicher landes-/hochschulrechtlicher Kriterien für die aktuelle Frage einer Verlängerung der Regelstudienzeit.

Dasselbe gilt zugleich auch für einen bundeseinheitlichen Vollzug des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG zur Abfederung tatsächlich entstandener für die Geförderten unabwendbarer „coronabedingter Studienverzögerungen“. Dies kann über das BAföG nur über ein bundeseinheitliches Verständnis geeigneter Kriterien erreicht werden.

SEITE 4 Es ist beabsichtigt, auftretende Probleme bei der Behandlung von pandemiebedingten Verzögerungen im Studienablauf und mögliche einheitliche Vorgehensweisen/Kriterien auf der nächsten für das Jahr 2020 anstehenden OBLBAfö-Sitzung mit den Ländern zu beleuchten und zu diskutieren.

Um künftige Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Weitere pandemiebedingte Regelungen bleiben vorbehalten.

Im Auftrag

elektr. gez. Anne Kuhn





POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -

Oberste Landesbehörden für  
Ausbildungsförderung

nachrichtlich:  
Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2583

FAX +49 (0)228 99 57-82583

BEARBEITET VON Frau Kuhn

E-MAIL [Anne.Kuhn@bmbf.bund.de](mailto:Anne.Kuhn@bmbf.bund.de)

HOMEPAGE [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

DATUM Bonn, 10.06.2020

GZ 414-42531-1 §15/15a/15b  
(Bitte stets angeben)

BETREFF

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

hier: Ergänzende Regelungen zu den besonderen Regelungen für die BAföG-Verwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie  
Vorgehen nach § 15 Abs.3 Nr. 1 BAföG/pandemiebedingter schwerwiegender Grund

Ergänzend zu den bisherigen Vollzugsregelungen zum Nachweiserfordernis für den Erhalt von BAföG-Leistungen (Erlass 414-42531-1 vom 24.03.2020) sowie der förderungsrechtlichen Behandlung des Sommersemesters 2020 (Rundschreiben 414-42531-1 § 15/15a/15b vom 20.05.2020) bitte ich hinsichtlich der Behandlung von Anträgen auf eine Verlängerung der Förderungsdauer gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG/Verlängerung der Vorlagefrist für Leistungsnachweise gem. § 48 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG aufgrund sog. „coronabedingten schwerwiegenden Grundes“ um Beachtung nachfolgender Punkte im Rahmen des Vollzugs:

1.

Für einen Antrag auf Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus/Verlängerung der Vorlagefrist für einen Leistungsnachweis muss der Auszubildende grds. darlegen (und nachweisen), dass *in seinem Einzelfall* ein schwerwiegender Grund gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG aufgrund pandemiebedingter Studiumsbeschränkungen/-verzögerungen vorliegt.

Auf einen einzelfallbezogenen Nachweis dieses Umstands sowie eines Kausalszusammenhangs kann für coronabedingte Verzögerungsgründe *nicht* verzichtet werden. Dies ist in der gesetzlichen Systematik begründet, die klar zwischen allgemeiner Regelung der Förderungshöchstdauer (§ 15a BAföG) sowie individueller Förderungsdauer (durch Überschreiten der Förderungshöchstdauer, § 15 Abs. 3 BAföG) unterscheidet. Nach dem

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0

FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601

E-MAIL-ZENTRALE [bmbf@bmbf.bund.de](mailto:bmbf@bmbf.bund.de)

allgemeinen Normbegünstigungsgrundsatz sind die Gründe von derjenigen „Partei“ darzulegen und nachzuweisen, die aus der betreffenden Norm eine für sie günstige Rechtsfolge (hier: Verlängerung) herleitet.

Das bedeutet bspw., dass *Auszubildende* u.a. konkret darlegen (und nachweisen) müssen, dass

- gewisse Studien-/Prüfungsangebote nicht stattgefunden haben
- erforderliche Studienleistungen deshalb nicht erbracht werden konnten und
- dies in Umständen begründet ist, die auf der Corona-Pandemie beruhen (etwa:
  - Ausfall von Lehrveranstaltungen
  - Ausfall/Verschiebung von Prüfungen ins nächste Semester o.ä.
  - eigene pandemiebedingte Verhinderung an der Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen (etwa aufgrund von Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 /Quarantäne-Maßnahmen o.ä.).

Nicht als ausreichend angesehen werden kann bspw.

- eine bloße Behauptung von „pandemiebedingten Studiumsbeschränkungen/-verzögerungen;
- eine bloße Behauptung des Kausalzusammenhangs zur Verlängerung der Ausbildung bzw. der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Vorlage von Leistungsnachweisen;
- der bloße Verweis auf/Vorlage einer ECTS-Punkteübersicht, aus der lediglich der – ggf. „zu geringe“ – ECTS-Punktstand *ohne weitere Begründung für dessen Zustandekommen* hervorgeht.

Es wird vielmehr eine einzelfallbezogene Darlegung der v.g. Umstände sowie deren Untermauerung durch geeignete Nachweisformen (etwa: Bescheinigung der Hochschule über eingeschränktes Studienangebot; Ausfall/Verschiebung von Prüfungen o.ä.) verlangt.

## 2.

Wie im Erlass 414-42531-1 vom 24.03.2020 dargelegt, steht die Tatsache, dass derartige Nachweise vom Auszubildenden aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht vorgelegt werden können (bspw. eigene Quarantäne; Einschränkungen/Verzögerungen im Hochschulbetrieb) einem BAföG-Bezug nicht entgegen. Das bedeutet, in derartigen Fällen kann auch zunächst die Erklärung der im Rahmen von § 15 Abs. 3 (ggf. i.V.m. § 48 Abs. 2) BAföG erforderlichen Tatsachen sowie der den Nachweis verhindernden Umstände für ausreichend erachtet werden.

In dem Fall müssen die erforderlichen Nachweise aber nach Wegfall der besonderen Umstände (bspw. der Ausstellung von Bescheinigungen durch die Hochschulen) unverzüglich nachgereicht werden.

Sofern sich daraus ergibt, dass der weitere Leistungsbezug tatsächlich *nicht* berechtigt war, gelten die allgemeinen Regelungen bzgl. der Rückforderung von BAföG-Leistungen gem. §§ 51 Abs. 2, 50 Abs. 4 S. 1 BAföG bzw. 45, 50 SGB X unverändert fort.

## 3.

Sofern die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Förderungsdauer bzw. der Vorlagefrist für einen Leistungsnachweis gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 (ggf. i.V.m. § 48 Abs. 2 BAföG) gegeben sind,

kann für die Bestimmung der „angemessenen Zeit“ gem. § 15 Abs. 3 BAföG von folgenden Erwägungen ausgegangen werden:

- Als „angemessen“ im Sinne von § 15 Abs. 3 BAföG, Tz. 15.3.1 BAföGVwV wird im Zusammenhang mit den durch die Corona-Pandemie bedingten, ausbildungsbezogenen Nachteilen grundsätzlich eine Verlängerungsfrist von einem Semester angesehen.
- Soweit sich im Einzelfall eine *längere* Verzögerung der Ausbildung ergibt (bspw. der Ausfall einer Prüfung, welche nur einmal in einem Studienjahr angeboten wird), kann
  - entsprechend den geltenden Regelungen des § 15 Abs. 3 BAföG, Tz. 15.3.1 BAföGVwV
  - auch eine längere Verlängerungszeit gewährt werden.
 Dies muss entsprechend dargelegt und nachgewiesen werden.
- Sofern darüber hinaus in einzelnen Bundesländern Regelungen bestehen, nach denen die Regelstudienzeit verlängert wird, bzw. das jetzige Sommersemester 2020 (ggf. auch weitere, folgende Semester) allgemein nicht in die Fachstudienzeit miteingerechnet wird, kann für das betreffende Semester nicht zusätzlich eine Verlängerung der Förderungsdauer gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG geltend gemacht werden.<sup>1</sup> Hier wäre bspw. lediglich das Vorbringen von pandemiebegründeten Umständen, die sich *nach* dem jetzigen Sommersemester 2020 ergeben haben (etwa im Wintersemester 2021 aufgetreten sind, sofern dafür keine weiteren Ausnahmeregelungen geschaffen werden), möglich.
- Die allgemeinen Regelungen des § 15 Abs. 3 (Ende der (Hochschul-) Ausbildung) sowie des § 48 Abs. 1 S. 2 BAföG, Tz. 48.1.1a, 48.1.2 BAföGVwV (Zeitpunkt der Ausstellung der Leistungsbescheinigung /Bescheinigung des Leistungsstands im „jeweils erreichten Fachsemester“) gelten unverändert fort.

#### 4.

Für eine Lageeinschätzung im BMBF zur Praxis der Ämter bei der Gewährung pandemiebedingter Verlängerungen der Förderungsdauer gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG bitte ich Sie, etwaige dabei auftretende Fragen und Probleme zu sammeln und im Vorfeld der nächsten OBLBAfö-Sitzung gebündelt zu übermitteln – um eine gemeinsame Diskussion und ggf. weitere Lösungen für die praktische Handhabung zu entwickeln.

Die obigen die vorherigen Erlasse ergänzenden Vollzugsvorgaben gelten ab sofort.

Weitere pandemiebedingte Regelungen bleiben vorbehalten und ergehen erforderlichenfalls ergänzend jeweils gesondert. Die Übersicht auf der Internetseite [www.bafög.de](http://www.bafög.de) zu Corona-bedingten Fragen wird jeweils ebenfalls fortlaufend aktualisiert, sodass hierauf auch bei

---

<sup>1</sup> Zur näheren Erläuterung: Gemeint sind insb. auch Studierende, die bspw. jetzt im ersten Semester eines Studienganges sind, aber wegen „Corona-Ausfalls“ bestimmte Vorlesungen/Seminare nicht besuchen können – und deswegen künftig eine Verlängerung der Förderungsdauer über die Förderungshöchstdauer benötigen werden. Sofern für diese Studierenden bereits die Regelstudienzeit „für“ das Sommersemester 2020 verlängert worden ist, können sie zum Ende des Studiums nicht erneut eine Verlängerung der Förderungsdauer wegen coronabedingter Nachteile im Sommersemester 2020 gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG geltend machen.

SEITE 4 künftigen Anfragen Betroffener und bei allgemeinen Bürgeranfragen zum Pandemie-Thema verwiesen werden kann.

Im Auftrag

gez. Dr. Stegemann